

Stand: 23.06.2021, 16:20 Uhr

Antragsberechtigung

Wer ist antragsberechtigt?

Antwort:

Grundsätzlich sind Unternehmen aller Größen (auch öffentliche und gemeinnützige), Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb aller Branchen antragsberechtigt (sofern nicht die weiter unten aufgeführten Ausschlusskriterien greifen), deren wirtschaftliche Tätigkeit vom Corona-bedingten Lockdown im November 2020 auf eine der folgenden Weisen betroffen ist:

- **Direkt Betroffene:** Unternehmen und Soloselbständige, die aufgrund der auf Grundlage des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28.10.2020 erlassenen Schließungsverordnungen der Länder den Geschäftsbetrieb einstellen mussten. Nicht umfasst sind regionale Schließungen von Branchen und Einrichtungen.

Neben Kosmetikstudios und Fußpflegeeinrichtungen (kosmetische Behandlungen) gelten auch Gastronomiebetriebe (Gaststätten im Sinne von §1 Absatz 1 Gaststättengesetz) als direkt betroffen. Unter die Gastronomiebetriebe fallen damit z.B. auch die an Bäckereien und Konditoreien angeschlossenen Cafés, Eiscafés, die Imbissbetriebe von Fleischereien. Gleichwohl können die genannten Handwerksbetriebe aus den genannten Gewerken der Regelung für Mischbetriebe unterliegen (siehe hierzu die Frage: „Wer fällt unter die Mischbetriebsregelung?“).

- **Indirekt Betroffene:** Unternehmen und Soloselbständige, die nachweislich und regelmäßig mindestens 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den oben genannten Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen.
- **Über Dritte Betroffene:** Unternehmen und Soloselbständige, die regelmäßig mindestens 80 Prozent ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von den Maßnahmen betroffener Unternehmen über Dritte (zum Beispiel Veranstaltungsagenturen) erzielen. Diese Antragsteller müssen zweifelsfrei nachweisen, dass sie im November bzw. Dezember 2020 wegen der Schließungsverordnungen auf der Grundlage der Ziffern 5 und 6 des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020

einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 Prozent gegenüber dem Vergleichsumsatz erleiden.

Schließungen auf Grund späterer Beschlüsse (z.B. Bund-Länder-Beschluss vom 13.12.2020) berechtigen nicht zur Antragstellung im Rahmen der November- / Dezemberhilfe. Das gilt z.B. für Friseurbetriebe.

Von der Antragstellung ausgeschlossen sind:

- Unternehmen, die nicht bei einem deutschen Finanzamt für steuerliche Zwecke erfasst sind,
- Unternehmen, ohne inländische Betriebsstätte oder Sitz,
- Unternehmen, die sich bereits zum 31.12.2019 in (wirtschaftlichen) Schwierigkeiten befunden haben und diesen Status danach nicht wieder überwunden haben,
- Unternehmen, die erst nach dem 30.09.2020 gegründet wurde,
- Unternehmen, die ihre Geschäftstätigkeit vor dem 31.10.2020 dauerhaft eingestellt haben und
- Freiberufler oder Soloselbständige im Nebenerwerb.

Wer fällt unter die Mischbetriebsregelung?

Antwort:

Seit Inkrafttreten der Novemberhilfe und den daraufhin erfolgten Ergänzungen des Bundes in der amtlichen FAQ-Liste (<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Novemberhilfe/faq-novemberhilfen.html>) ist die Antwort hierauf nicht einfacher geworden. Viele Betriebe, die nach unserem Dafürhalten direkt betroffen sind, können gleichwohl unter die Mischbetriebsregelung fallen. Das Bundeswirtschaftsministerium stellt klar: „Ein „Mischbetrieb“ liegt formal immer dann vor, wenn ein Unternehmen seine Umsätze nur zu Teilen mit solchen Aktivitäten erzielt, die per Verordnung untersagt sind. Eine Antragsberechtigung liegt immer dann vor, wenn der „geschlossene“ Bereich mindestens 80 Prozent zum Umsatz beiträgt“.

Da diese Mischbetriebsregelung auch Brauereigaststätten und Kosmetikstudios treffen kann, haben wir uns hier erfolgreich für Sonderregelungen eingesetzt.

Die Sonderregelung für Brauereigaststätten ist in Pkt. 1.7 der FAQs des Bundeswirtschaftsministeriums (Link auf der Homepage) ausführlich dargestellt. Für die Kosmetikstudios haben wir nachfolgende Klarstellung vom Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) erhalten, die mittlerweile ebenfalls Eingang die Bundes-FAQs (Punkt 1.2) gefunden hat:

Klarstellung Kosmetikinstitute

„Kosmetikstudios gelten als direkt betroffene Unternehmen gemäß Punkt 1.2 der vom BMWi bereitgestellten FAQ´s, da sie vor dem Hintergrund des MPK-Beschlusses vom 28.10.2020 ihre Studios schließen mussten. Antragsberechtigt sind sie im Rahmen der November- / Dezemberhilfe, wenn das Kosmetikstudio den Verkauf von Pflegeprodukten regelmäßig lediglich im Zusammenhang mit kosmetischen Behandlungen anbietet und das Kosmetikstudio im November und Dezember 2020 komplett geschlossen ist, so dass eine Fortführung des Verkaufs während der verordneten Schließung faktisch unmöglich ist (da ein Zugang faktisch unmöglich ist). Die betroffenen Umsätze können in solchen Fällen als „direkt betroffen“ mitgezählt werden bei der Frage, ob im Vergleichszeitraum (i.d.R. November bzw. Dezember 2019) mindestens 80 % des Gesamtumsatzes mit „direkt betroffenen“ Aktivitäten erzielt wurde. Ein etwaiger Verkauf von Pflegeprodukten und / oder Gutscheinen im November bzw. Dezember 2020 z.B. auf dem Postweg bzw. per Auslieferung ist unschädlich für die Antragsberechtigung. Bis zu 25% des Vergleichsumsatzes findet keine Anrechnung erzielter Umsätze auf den Zuschuss statt.

Kosmetikstudios, die neben kosmetischen Behandlungen auch medizinisch indizierte Fußpflege anbieten und / oder ein Einzelhandelsgeschäft mit Kosmetik betreiben, gelten als Mischbetrieb. In dem Fall muss der kosmetische Bereich im Vergleichszeitraum 2019 einen Anteil von mind. 80 % am Gesamtumsatz erzielen, um antragsberechtigt zu sein.“

Wann gilt ein Unternehmer als Soloselbständiger?

Antwort:

Soloselbständiger im Sinne der Novemberhilfe heißt, dass zum Stichtag 29.02.2020 weniger als ein Mitarbeiter auf Vollzeitbasis beschäftigt wurde. Soloselbständige ohne Beschäftigte sind dann antragsberechtigt, wenn sie die Summe ihrer Einkünfte im Jahr 2019 zu mindestens 51 Prozent aus ihrer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit erzielt haben. Soloselbständige mit Teilzeitbeschäftigten (also insgesamt weniger als einem Vollzeitmitarbeiter) sind auch dann antragsberechtigt, wenn sie im Nebenerwerb tätig sind. Die Inhaberin / der Inhaber ist kein/e Beschäftigte/r (Ausnahme: Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, die sozialversicherungsrechtlich als angestellt eingestuft werden).

Beispiel 1: XY Wäscherei GmbH

1. Der alleinige Gesellschafter ist als Geschäftsführer angestellt, allerdings befreit von der Sozialversicherungspflicht
2. Zusätzlich beschäftigt er 2 Minijobber.

Sozialversicherungspflichtige Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH werden als Beschäftigte gezählt. Da hier jedoch der Gesellschafter-Geschäftsführer von der Sozialversicherungspflicht befreit ist, zählt er selbst nicht als Mitarbeiter. Damit hat er weniger als einen Mitarbeiter (2 Minijobber ergeben 0,6 Vollzeitäquivalente) und gilt als Soloselbständiger.

Beispiel 2: Einzelunternehmer im Nebenerwerb

Einzelunternehmer im Nebenerwerb beschäftigt Teilzeitkraft auf 30-Stunden-Basis. Er gilt als Soloselbständiger, da Teilzeitbeschäftigter mit 0,75 Vollzeitäquivalenten (weniger als 1 Beschäftigter) tätig ist und er deshalb nicht im Haupterwerb tätig sein muss.

Auslegungshilfe für Verbundene Unternehmen

Beispiel eines Einzelunternehmers (V-E) mit Geschäftszweck Vermietung / Verpachtung von Maschinen und Geschäftsimmoblie, der zusätzlich 100 %iger Gesellschafter einer Metzgerei – Rechtsform GmbH (M-GmbH) sowie Mehrheitsgesellschafter eines Restaurants – Rechtsform GmbH (R-GmbH) ist.

Die R-GmbH ist direkt von der Schließungsanordnung betroffen, fällt unter die Gastronomieregelung. Zu klären ist aber, ob es sich hierbei um ein verbundenes Unternehmen handelt:

Nach Information des BMWi ist die R-GmbH nicht als verbundenes Unternehmen zu zählen und damit antragsberechtigt. Denn lt. FAQ's des Bundes handelt es sich um verbundene Unternehmen, wenn dieselbe natürliche Person in den Unternehmen tätig ist und sofern sie ganz oder teilweise in demselben Markt oder in sachlich benachbarten Märkten agieren. Nun handelt es sich zwar bei dem Gesellschafter um dieselbe natürliche Person, aber es handelt sich nicht um denselben Markt (Metzgerei vs. Gastronomie).

Antragstellung

Für welchen Zeitraum wird die November- /Dezemberhilfe gezahlt bzw. was gilt als Leistungszeitraum?

Antwort:

Die **Novemberhilfe** ist auf die Dauer des Corona-bedingten Lockdowns im November 2020 begrenzt. Der Leistungszeitraum beginnt am 02.11.2020 (gemäß Bund-Länder-Beschluss vom 28.10.2020) und gilt bis einschließlich 30.11.2020.

Die **Dezemberhilfe** gilt für den Zeitraum der angeordneten Betriebsschließung (01.-31.12.2020) für die Betriebe, die auf Basis des Bund-Länderbeschlusses vom 28.10.2020 geschlossen wurden und deren Schließung gemäß Bund-Länder-Beschluss vom 25.11.2020 für den Dezember verlängert wurde.

Bis wann können Anträge auf November- / Dezemberhilfe gestellt werden?

Antwort:

Eine Antragstellung war bis 30.04.2021 möglich. Allerdings wurde die Frist zur Stellung von Änderungsanträgen sowie zur Korrektur von Kontoverbindungen bis zum 31.07.2021 verlängert.

Wie kann der Antrag auf November- / Dezemberhilfe gestellt werden?

Antwort:

Ein Antrag auf Novemberhilfe kann ausschließlich online über das Internet-Portal des Bundes gestellt werden (antragslogin.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de).

Der Antrag ist durch einen prüfenden Dritten (Steuerberater inklusive Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt) im Namen des Antragstellers einzureichen. Die Kosten für den prüfenden Dritten trägt der Antragsteller.

Soloselbständigen können einen Direktantrag ohne Einbindung eines prüfenden Dritten stellen, wenn alle der folgenden drei Kriterien erfüllt sind:

- Es handelt sich beim Antragsteller um einen Soloselbständigen im Sinne der Novemberhilfe, das heißt zum Stichtag 29. Februar 2020 wurde weniger als ein Mitarbeiter auf Vollzeitbasis beschäftigt.
- Die Höhe der zu beantragenden November- bzw. Dezemberhilfe beträgt höchstens 5.000 Euro.
- Der Antragsteller hat nicht bereits Leistungen aus der Überbrückungshilfe (I oder II) beantragt.

Zwingend erforderlich ist in dem Fall ein ELSTER-Zertifikat, das über das ELSTER-Portal beantragt werden kann. Zu beachten ist, dass ein einmal gestellter Direktantrag nicht zurückgezogen und über einen prüfenden Dritten erneut eingereicht werden kann.

Link zum Direktantrag für Soloselbständige:

https://direktantrag.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/auth/realms/soloselbstaendig/protocol/openid-connect/auth?response_type=code&client_id=antrag-component&redirect_uri=https%3A%2F%2Fdirektantrag.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de%2Fantrag%2Fsso%2Flogin&state=c305a59e-427f-4141-9712-70f7a30c8c11&login=true&scope=openid

Vorab-Erläuterungen zur Antragstellung für Soloselbständige:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Textsammlungen/ausserordentliche-wirtschaftshilfe-direktantrag-soloselbstaendige.html>

Was müssen Soloselbständige bei der Stellung eines Direktantrages beachten?

Antwort:

Aus zahlreichen Zuwendungsbescheiden ist bekannt, dass Direktantragsteller oftmals lediglich die Arbeitstage als Leistungszeitraum angeben und somit im Rahmen der Novemberhilfe nur Zuschüsse für 20 bzw. 21 Tage beantragt haben.

Die Höhe der Novemberhilfe wird aber nicht für die Arbeitstage berechnet, sondern für jeden Tag der Schließung. Wenn also der Betrieb aufgrund einer Landesverordnung vom 2.-30. November 2020 nicht öffnen darf, sind bei der Antragstellung 29 Tage als Leistungszeitraum („Dauer der Schließung“ im Antragsformular) zu berücksichtigen. Analog gilt für den Zeitraum 01.-31.12.2020 die Angabe von 31 Schließtagen.

Braucht man für die Direktantragstellung ein eigenes Elsterzertifikat?

Antwort:

Ja. Bei Beantragung des Elsterzertifikats wird empfohlen, in der Rubrik, für wen die Registrierung bestimmt ist Die Auswahl „für eine Organisation (Arbeitgeber...)“ zu treffen.

Beispiel 1: Ehefrau ist selbständig, aber gemeinsam mit Ehemann veranlagt, weshalb sie gemeinsames Elster-Zertifikat nutzen. Da über das Elster-Zertifikat die Identifizierung des Antragstellers erfolgt und der Antragsteller nicht der Ehemann ist, kann das gemeinsame Zertifikat nicht genutzt werden.

Beispiel 2: Soloselbständiger hat Steuererklärung bisher über den Steuerberater abgegeben und verfügt über kein eigenes Elster-Zertifikat. In dem Fall kann das Elster-Zertifikat online kostenlos beantragt werden und steht nach der Zusendung des PIN-Briefes zur Verfügung. Empfohlen wird die Beantragung eines ELSTER-Organisationszertifikates, da darin auch die IBAN-Nummer enthalten ist.

Wie finde ich einen prüfenden Dritten?

Antwort:

Auf der Homepage des BMWi werden unter Punkt 3.3 der FAQs verschiedene Möglichkeiten dargestellt:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/Ausserordentliche-Wirtschaftshilfe/ausserordentliche-wirtschaftshilfe.html>

Da es jedoch unter Umständen schwierig sein kann, Steuerberater mit freien Kapazitäten zu finden, lohnt sich ein Blick auf das Netzwerk Steuerberatung im Handwerk. Unter nachfolgendem Link finden Sie Steuerberater, die sich auf Mittelstand und Handwerk spezialisiert haben:

<https://www.steuerberatung-im-handwerk.de/#s2>

Ist eine Antragstellung möglich, wenn Umsätze im Ausland erzielt werden?

Antwort:

Gemäß FAQ's vom BMWi müssen mind. 80 % der Umsätze mit Unternehmen erzielt werden, die gem. MPK-Beschluss vom 28.10.2020 ihre Geschäftstätigkeit einstellen mussten. In dem Fall gelten sie als indirekt betroffene Unternehmen und können einen Zuschuss beantragen. Nachfolgend wird erläutert, wie mit Auslandsumsätzen zu verfahren ist:

Beispiel 1:

Eine Wäscherei im Grenzgebiet zu Österreich hat sowohl Hotelkunden auf deutscher, wie auch österreichischer Seite. Die Hotels in Österreich sind zwar auch geschlossen, unterliegen aber nicht der Schließungsanordnung gem. MPK-Beschluss vom 28.10.2020 (gem. FAQ des BMWi wird unter dem Stichwort „Was ist Umsatz“ auf Umsätze aus Lieferungen und Leistungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Bezug genommen).

- Für den in Österreich erzielten Umsatzteil kann lt. BMWi kein Zuschuss beantragt werden kann
- Der im Ausland erzielte Umsatz wird entsprechend auch aus dem Gesamtumsatz herausgerechnet, der der Ermittlung der 80 %-Schwelle zugrunde gelegt wird. Zur Ermittlung der 80%-Schwelle werden nur Umsätze aus Lieferungen und Leistungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfasst.

Beispiel 2:

Eine in Deutschland ansässige Hotelwäscherei beliefert deutsche Hotels, lässt aber die Wäsche in Polen waschen.

- Nach Information des BMWi fallen die Umsätze in Deutschland an, da die Hotelwäscherei deutsche Hotels beliefert. Bei Nachweis der indirekten Betroffenheit kann damit ein Antrag auf Novemberhilfe gestellt werden.

Wie kann der Antrag geändert werden, wenn erheblicher Änderungsbedarf besteht?

Antwort:

Im Falle von Anträgen über prüfende Dritte (z.B. Steuerberater) ist eine nachträgliche Änderung bereits gestellter Anträge im Rahmen der Schlussabrechnung möglich.

Bei Direktantragstellern ist keine Schlussrechnung vorgesehen und auch eine nachträgliche Änderung des Antrags nach dem Absenden ist über das digitale Antragsystem derzeit noch nicht möglich. Allerdings wurde hier ein Einlenken erreicht. Demnach kann seit 15.12.2020 über das digitale System die Notwendigkeit einer Änderung am Direktantrag mitgeteilt werden. Ein entsprechender Änderungsantrag zum Direktantrag kann dann voraussichtlich ab Januar gestellt werden. Nach Auskunft des Bundeswirtschaftsministeriums gilt dies im übrigen auch für Direktantragsteller, die bereits einen Zuwendungsbescheid vorliegen haben.

Welche Unterlagen benötigt man für die Beantragung der November- / Dezemberhilfe?

Antwort:

- Umsatzsteuer-Voranmeldungen oder Betriebswirtschaftliche Auswertung des Jahres 2019 und 2020 (in den Fällen von Unternehmen, die nach dem 31. Oktober 2019 gegründet worden sind, des Monats Oktober 2020 oder des Zeitraums seit Gründung),
- Jahresabschluss 2019,
- Umsatz-, Einkommens- bzw. Körperschaftssteuererklärung 2019 und
- Umsatzsteuerbescheid 2019
- Nachweis einer direkten bzw. indirekten Betroffenheit:
 - Direkte Betroffenheit z.B. durch die im Gewerbeschein, Handelsregister oder der steuerlichen Anmeldung angegebene wirtschaftliche Tätigkeit.
 - Indirekte Betroffenheit z.B. durch geeignete Umsatzaufstellungen, betriebliche Auswertungen oder Jahresabschlüsse sowie durch Auswertung von Aufträgen und Rechnungen, aus denen sich ersehen lässt, ob die maßgeblichen Kunden tatsächlich in Branchen tätig sind, die direkt von den Schließungen betroffen sind.

Soweit der Jahresabschluss aus dem Jahr 2019 oder andere erforderliche Kennzahlen noch nicht vorliegen, kann auf den Jahresabschluss 2018 oder andere erforderliche Kennzahlen aus 2018 abgestellt werden.

Falls das Unternehmen von der Umsatzsteuervoranmeldung befreit ist, erfolgt die Plausibilitätsprüfung anhand der Umsatzsteuerjahreserklärung.

Sofern der beantragte Betrag der Novemberhilfe nicht höher als 15.000 Euro ist, kann der prüfende Dritte seine Plausibilitätsprüfung auf die Prüfung offensichtlicher Widersprüche oder Falschangaben beschränken.

Zuschusshöhe

Wie hoch ist der Zuschuss?

Antwort:

Die Höhe der Novemberhilfe beträgt 75 Prozent des Vergleichsumsatzes und wird anteilig für jeden Tag im November 2020 berechnet, an dem ein Unternehmen tatsächlich vom Corona-bedingten Lockdown direkt, indirekt oder über Dritte betroffen war (Leistungszeitraum).

Wie errechnet sich die Zuschusshöhe?

Antwort

Nachfolgend aufgeführt ist das Beispiel für ein Kosmetikinstitut, das während des Leistungszeitraums komplett geschlossen war. Wenn die Rede von erzielten Umsätzen ist (Bsp. b), wurden diese über den Postversand von Pflegeprodukten bzw. Gutscheinen generiert.

Variante a): Betrieb ist geschlossen, es werden keine Umsätze in 11/2020 erzielt

Annahmen:

- Vergleichsumsatz 11/2019 = 3.935,00 €
- Geschlossen vom 02.-30.11.2020 (Leistungszeitraum 29 Tage)

Ermittlung Vergleichsumsatz pro Tag	Gesamtumsatz 11/2019 geteilt durch Anzahl der Tage	$3.935,00 \text{ €} : 30 \text{ Tage} = 131,17 \text{ €}$ durchschnittlicher Tagesumsatz in 11/2019
Ermittlung Zuschuss pro Tag der Schließung	75 % des durchschnittlichen Tagesumsatzes aus 11/2019	$\frac{131,17 \text{ €} * 75}{100} = 98,38 \text{ €}$ Zuschussbetrag pro Tag
Ermittlung des gesamten Zuschussbetrages	Zuschussbetrag pro Tag multipliziert mit der als Leistungszeitraum angegebenen Anzahl der Tage	$98,38 \text{ €} * 29 \text{ Tage} = \mathbf{2.853,02 \text{ €}}$ Zuschusshöhe

Bei der Frage im Antragsformular nach der „Dauer der Schließung“ in Tagen ist zwingend darauf zu achten, dass hier die tatsächliche Anzahl eingegeben wird, an denen der Betrieb

geschlossen war, nicht nur die Zahl der Arbeitstage. Sofern hier beispielsweise nur 20 Tage als Schließdauer angegeben werden, reduziert sich der Zuschussbetrag deutlich (auf 1.967,60 €).

Variante b): Betrieb aus Variante a erzielt trotz Schließung Umsätze in 11/2020

Annahmen:

- Vergleichsumsatz 11/2019 = 3.935,00 €
- Geschlossen vom 2.-30.11.2020 (Leistungszeitraum 29 Tage)
- Umsätze in 11/2020 = 2.238 €

Ermittlung der Zuverdienstgrenze bis zu der keine Anrechnung auf den Zuschuss erfolgt	25 % des durchschnittlichen Vergleichsumsatzes pro Tag aus 11/2019	$\frac{131,17 \text{ €} * 25}{100}$ = 32,79 € Zuverdienstgrenze pro Tag
	Zuverdienstgrenze pro Tag multipliziert mit Anzahl der Tage, die als geschlossen angegeben wurden	32,79€ * 29 Tage = 950,91 € Zuverdienstgrenze für die Dauer der Schließung
Vergleich der Zuverdienstgrenze für die Dauer der Schließung mit tatsächlich realisiertem Umsatz in 11/2020	Zuverdienstgrenze abzgl. tatsächlich realisiertem Umsatz in 11/2020	950,91 € - 2.238,00 € = - 1.287,09 € Betrag, der über die Zuverdienstgrenze hinaus geht
Ermittlung Zuwendungsbeitrag	Zuschusshöhe abzgl. Betrag, der über Zuverdienstgrenze hinaus geht	2.853,02 € - 1.287,09 € = 1.565,93 € Zuwendungsbeitrag

Sofern hier z.B. irrtümlich im Antragsformular lediglich 20 Tage als Schließdauer angegeben wurden, würde der Zuwendungsbeitrag bei ansonsten identischen Angaben lediglich 385,40 € betragen.

Welcher Umsatz wird zugrunde gelegt bzw. was versteht man unter Vergleichsumsatz?Antwort:

Als Vergleichsumsatz wird grundsätzlich der Netto-Umsatz im November bzw. Dezember 2019 berücksichtigt.

Ausnahmen:

- Kleinunternehmer nach § 19 UStG, die von der Umsatzsteuer befreit sind, nutzen die Bruttoumsätze.
- Soloselbständige haben ein Wahlrecht und können alternativ den durchschnittlichen Netto-Monatsumsatz im Jahr 2019 zugrunde legen.
- Unternehmen und Soloselbständige, die nach dem 31. Oktober 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, können den Netto-Monatsumsatz im Oktober 2020 oder den monatlichen Netto-Durchschnittsumsatz seit Gründung wählen.

Können trotz beantragter Zuschüsse im November bzw. Dezember 2020 Umsätze generiert werden?Antwort:

Im November 2020 erzielte Umsätze bleiben unberücksichtigt, sofern sie 25 Prozent des Vergleichsumsatzes nicht übersteigen. Während des Leistungszeitraums erzielte Umsätze, die über 25 Prozent des Vergleichsumsatzes hinausgehen, werden vollständig auf die Novemberhilfe angerechnet.

Umsätze, die im November 2020 nachweislich außerhalb des Leistungszeitraums (also außerhalb der von Schließungen betroffenen Zeit) erzielt wurden, werden nicht berücksichtigt und müssen bei der Antragstellung daher auch nicht mit angegeben werden.

Sollte im Falle einer indirekten Betroffenheit über Dritte der tatsächlich erzielte Umsatz während des Lockdowns 20 Prozent des Vergleichsumsatzes übersteigen, wodurch die Bedingung von mindestens 80 Prozent Umsatzeinbruch nicht mehr erfüllt wäre, entfällt die Novemberhilfe und ist zurückzuzahlen.

Im Falle von Gaststätten im Sinne von §1 Absatz 1 des Gaststättengesetzes (hierunter fallen z.B. Cafés von Bäckereien und Konditoreien, Eiscafés, Imbissbetriebe der Fleischer) sind Umsätze von der Anrechnung ausgenommen, die auf Außerhausverkäufe zum ermäßigten Umsatzsteuersatz entfallen. Umgekehrt sind solche Umsätze auch vom Vergleichsumsatz ausgenommen.

Welche staatlichen Leistungen werden bei der außerordentlichen Wirtschaftshilfe November abgezogen?

Antwort:

Eine Anrechnung von anderen gleichartigen Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder auf die Novemberhilfe findet dann statt, wenn sich der Leistungszeitraum überschneidet. Als gleichartig gelten andere Corona-bedingte Zuschussprogramme des Bundes, der Länder oder der Kommunen, die ebenfalls der Umsatzkompensation oder der Erstattung von Betriebskosten während des Corona-bedingten Lockdowns im November 2020 dienen. D.h. Leistungen der Überbrückungshilfe II, die für November 2020 gewährt werden, werden ebenso auf die Novemberhilfe angerechnet, wie das Kurzarbeitergeld inklusive der Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen.

Auch aus Versicherungen aufgrund der Betriebsschließung bzw. Betriebseinschränkung erhaltene Leistungen werden auf die Leistungen der Novemberhilfe angerechnet, soweit die Leistungszeiträume sich überschneiden.

Programme mit nicht gleichartiger Zielsetzung werden nicht auf die Novemberhilfe angerechnet (z.B. Stipendien, Zuschüsse zu investiven Maßnahmen, Projektzuschüsse, Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung). Auch Liquiditätsdarlehen, wie der KfW-Schnellkredit werden grundsätzlich nicht auf die Novemberhilfe angerechnet.

Eine Kumulierung der Novemberhilfe mit anderen öffentlichen Hilfen (nicht Corona-Überbrückungshilfe oder andere Corona-bedingte Zuschussprogramme des Bundes oder der Länder), ist zulässig. Dies gilt zum Beispiel für Darlehen, Tilgungsaussetzungen (und andere Stundungen) oder Stipendien. Eine Anrechnung auf die Novemberhilfe erfolgt in dem Fall nicht. Gleiches gilt für Leistungen der Grundsicherung (ALG II), die nicht auf die Novemberhilfe angerechnet werden.

Wenn man z.B. im März Corona-Soforthilfe bezogen hat, wird diese von der außerordentlichen Wirtschaftshilfe abgezogen?

Antwort:

Nein. Die Soforthilfe wurde für den Zeitraum März-Mai 2020 gezahlt und wird bei der Novemberhilfe nicht zum Abzug gebracht.

In welchem Umfang ist das Kurzarbeitergeld auf die Zuschüsse anzurechnen?

Beispiel einer Konditorei mit angeschlossenem Cafébetrieb. Der Cafébetrieb ist geschlossen, die Servicemitarbeiter des Cafés befinden sich in Kurzarbeit. Die Produktion und der Verkauf

(Thekengeschäft) laufen weiter. Da aber die Umsätze des Thekenverkaufs mit der Schließung des Cafés ebenfalls eingebrochen sind, wurden auch weitere Mitarbeiter in Kurzarbeit geschickt.

Das BMWi teilte hierzu mit, dass nicht nur das Kurzarbeitergeld für die im Café beschäftigten Mitarbeiter anzurechnen ist. Die Außerhausumsätze sind zwar nicht Teil der Umsatzbetrachtung, die Förderung erfolgt aber für das gesamte Unternehmen. Dementsprechend ist das Kurzarbeitergeld für alle Mitarbeiter anzurechnen.

Auszahlung

Wie erfolgt die Auszahlung bzw. muss für Abschlagszahlungen ein separater Antrag gestellt werden?

Antwort:

Antragsberechtigte stellen nur einen regulären Antrag für jeden Monat, in dem sie betroffen sind (Novemberhilfe seit 26.11.2020 und Dezemberhilfe seit 22.12.2020 möglich).

Soloselbständige, die einen Direktantrag gestellt haben, erhalten die Auszahlung komplett in Höhe der beantragten November- / Dezemberhilfe (max. 5.000 €).

Für Antragstellungen über prüfende Dritte (z.B. Steuerberater) erfolgt die Auszahlungen in einem zweistufigen Verfahren (1. Abschlagszahlung, 2. Endauszahlung):

- Die Höhe der Abschlagszahlung ist auf 50 % der beantragten Zuschüsse begrenzt (maximal jedoch 50.000 Euro).
Novemberhilfe: bis zu 10.000 Euro seit 27.11.2020, bis zu 50.000 Euro seit 11.12.2020
Dezemberhilfe: bis zu 50.000 Euro seit 05.01.2021
- Für die Endauszahlung sind aktuell folgende Zeiträume bekannt:
Novemberhilfe: seit 12.01.2021
Dezemberhilfe: geplant ab Ende Januar 2021, genauer Termin aktuell nicht bekannt

Ist der Zuschuss steuerpflichtig?

Bei den Steuervorauszahlungen für 2020 wird der Zuschuss nicht berücksichtigt. Zudem fällt hierfür keine Umsatzsteuer an.

In der Einkommensteuer-/Körperschaftsteuererklärung ist der Zuschuss jedoch als steuerbare Betriebseinnahme zu erfassen und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen.